



21.4298 Motion

Sachkundenachweis für Pferdehalter

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz



Einreichungsdatum: 01.10.2021
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 31 Absatz 4 litera b der Tierschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass Equidenhaltende schon ab der Haltung eines Tieres der Equidenfamilie einen Sachkundenachweis absolvieren müssen.

Begründung

Aktuell schreibt Artikel 31 Absatz 4 litera b TSchV eine Ausbildungspflicht für die private Equidenhaltung erst bei mehr als fünf Tieren vor. Von dieser Zahl ausgenommen sind Saugfohlen.

Pferde sind anspruchsvolle und sensible Tiere. Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferden und allen weiteren Equiden, die nicht anderweitig genutzt werden, ist gemäss Tierschutzverordnung allerdings täglich nur mindestens zwei Stunden Auslauf zu gewähren. Dies bedeutet, dass sie in der übrigen Zeit entsprechend der in der Schweiz gängigen Haltungsart meist in Einzelboxen gehalten werden. Dies entspricht nicht ihren arttypischen Bedürfnissen. Im Umgang mit Pferden werden zudem verschiedene Hilfsmittel (wie bspw. Gebiss, Reithalter, Peitsche, Sporen etc.) verwendet, die bei unsachgemässer Anwendung ein erhebliches Potenzial für Tierquälereien und Schäden am Pferd darstellen. Auf negativer Verstärkung basierende Trainingsmethoden und der bei Pferden fehlende Schmerzlaut erhöhen das Risiko, den Tieren aus Sachkundemangel oder übertriebenem Ehrgeiz Leiden und Schäden zu verursachen. Schliesslich dürfen Reiter mit ihren Pferden öffentliche Strassen nützen, ohne eine spezielle Ausbildung absolviert zu haben, was eine Gefahr für das Pferd und nicht zuletzt die öffentliche Sicherheit darstellt.

Die Abhängigkeit der Ausbildungspflicht von der Anzahl gehaltener Equiden ist unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung von Artikel 198 TSchV – nämlich dem Vermitteln von Grundkenntnissen oder praktischen Fähigkeiten für eine tiergerechte Haltung und einen schonenden Umgang – aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere auch, dass die Saugfohlen nicht zum Bestand mitgezählt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Tierschutzgesetzgebung auf dem Prinzip des Individualtierschutzes basiert, ist nicht ersichtlich, weshalb die notwendigen Grundkenntnisse oder praktischen Fähigkeiten nicht bereits ab der Haltung eines Einzeltieres und auch für die Haltung von Saugfohlen gefordert werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (7)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Giacometti Anna, Munz Martina, Pasquier-Eichenberger Isabelle,
Rytz Regula, Töngi Michael

Links

